

J.ZARBL

RECHTSANWALT

Per Web-ERV

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

GZ 55 St 75/19b

Wien, am 15.5.2019
MeisWa/RampMi / JZ / 4P3SANT

Opfer und Privatbeteiligter:

Ing. Walter Meischberger

vertreten durch:

Mag. Jörg Zarbl, M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt
Ungargasse 15/4
1030 Wien
Code R172818

Vollmacht erteilt (§ 8 RAO)

Verdächtige:

1. **Dipl. Ing. Michael Ramprecht**, geb. 30.03.1960
2. **Dr. Sonja Sagmeister-Brandner**, geb. 20.05.1975

wegen:

§ 297 StGB

In Ergänzung zur Sachverhaltsbekanntgabe vom 08.03.2019 wird der Staatsanwaltschaft Wien nachstehende Transkription des 81. Verhandlungstages 15 HV 1/17z des LG für Strafsachen Wien auszugsweise zur Kenntnis gebracht:

*„**Vorsitzende:** Und dann „eine namentlich bekannte Person ist in der letzten Woche an mich herangetreten und hat mir gegenüber erklärt, dass Mag OHNEBERG aufgrund seines Wissens gefährdet sei“. Möchten Sie dazu Näheres ausführen? Ist es wesentlich?*

***Ramprecht:** Ich hätte es nicht hineingeschrieben, wenn ich nicht das Gefühl gehabt hätte, dass diese Information von einer sehr sehr seriösen Person kommen würde, die sehr sehr vernetzt ist, aber den Namen werden Sie von mir sicher nie erfahren.*

***Vorsitzende:** „Ich teilte dies. Es soll eine belgische Organisation geben mit der Walter MEISCHBERGER in Kontakt getreten sein soll, welche auf die Organisation von Unfällen spezialisiert sein soll. Ich teilte dies Martin OHNEBERG vorgestern im Café Domayer mit, erzählte ihm was ich weiß und habe ihm empfohlen zur Staatsanwaltschaft zu gehen, weil ich glaube, dass das für ihn der sicherste Weg ist und dann vielleicht nicht mehr so gefährdet sei“.*

***Ramprecht:** Ja.*

(...)

***PBV:** Vielleicht könnte man dem Zeugen noch fragen...*

***Vorsitzende:** Sie haben dann selber ein Fragerecht. Was denn?*

***PBV:** Weil wir schon bei diesem Protokoll waren, was gemeint war mit „auf Unfälle spezialisiert“.*

***Vorsitzende:** Haben Sie da nähere Wahrnehmungen, wurde ihnen näheres gesagt, dass der Herr MEISCHBERGER Menschen kenne, die auf Unfälle spezialisiert sind. Haben Sie das hinterfragt?*

***Ramprecht:** Das habe ich hinterfragt. Das haben wir sehr intensiv diskutiert. In Summe gesehen war es so, dass es dann immer wieder Leute gegeben hat, die irgendwie einen Beitrag leisten wollten und das war schon eine extreme Vertrauensperson, zu der ich hohes Vertrauen habe, die mich davor gewarnt hat.*

***Vorsitzende:** Nämlich diese namentlich bekannte Person dessen Namen sie nicht nennen wollen?*

Ramprecht: Ich kann diese Person fragen, ob ich ihren Namen nennen darf.

Vorsitzende: Ist diese Person relevant für dieses Verfahren? Der Herr Verteidiger Dr Wess möchte bitte die Fragestellung an sich ziehen und fragen wer diese namentlich bekannte Person sein soll.

Wess: Nein, ich würde nur höflich ersuchen, dass man den Zeugen darüber belehrt, dass er nicht entscheiden darf, welche Aussagen er tätigt oder nicht. Und wenn die Frau Vorsitzende Richterin ihm genau diese Aussage vorhält und ihn fragt, wer dieser ihm bekannte Zeuge ist, dann hat er prozessordnungsgemäß darauf zu antworten, weil er kein Berufsgeheimnisträger ist, der sich entschlagen kann und für uns aus Sicht der Verteidigung ist es sehr relevant diese Frage.

Vorsitzende: Gut. Also die Verteidigung bringt vor, Sie dürfen nicht einfach meine Fragen nicht beantworten, womit Sie völlig Recht hat. Es steht Ihnen als Zeuge nicht zu, meine Fragen nicht zu beantworten Sie sind wie es der Herr Verteidiger ausgeführt hat, kein Berufsgeheimnisschutzträger.

Ramprecht: Habe ich verstanden.

Vorsitzende: Wer ist jetzt die Person? Sie müssen das aussagen, Herr RAMPRECHT.

Ramprecht: Mir fällt sie nicht ein.

Vorsitzende: Es fällt Ihnen nicht ein.

Wess: Darf ich noch einmal kurz um Erteilung des Wortes ersuchen. Ich rege höflich an, dass die Staatsanwaltschaft bitte sich diesbezüglich eine extra Protokollabschrift holt, weil er gerade vor einer Minute gesagt hat, dass ihm die Person bekannt ist, er sie aber nicht bekannt geben möchte. Wenn er jetzt in einem nächsten Schritt aufgrund der Rechtsbelehrung der Vorsitzenden Richterin sagt, sie fällt ihm nicht mehr ein, dann ist das im offenen Verdacht stehend eine falsche Zeugenaussage auf eine Frage der Vorsitzenden Richterin. Ich hätte das bitte gern so festgehalten und ich gehe davon aus, dass die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde nach § 78 StPO von Amts wegen dieses Thema aufgreifen wird.

Danke.

(...)

Ramprecht: Entschuldigung, kann ich mich kurz einmal mit meinem Anwalt unterhalten zu diesem vorigen Thema eine Minute.

Wess: *Wir sprechen uns dagegen aus.*

Vorsitzende: *Moment, jetzt wird einmal entschieden bevor Sie sich aussprechen dagegen. Lassen Sie mich doch eine Sekunde nachdenken. Grundsätzlich wüsste ich jetzt keinen Anlass wieso Sie sich während der Hauptverhandlung mit Ihrer Vertrauensperson besprechen sollen.*

Ramprecht: *Kein Problem. Nur zu dem Thema Zeuge nennen.*

(...)

Wess: *Ich hätte dann einen kurzen Antrag noch zu stellen, wenn Sie keine Fragen mehr haben, Frau Vorsitzende Richterin, ich würde nochmal beantragen unter notfalls Anordnung einer Beugehaft dem Zeugen RAMPRECHT die Aussage dahingehend aufzufordern, bekanntzugeben, um welche Person es sich da gehandelt hat. Zumal er eben heute am Nachmittag in der Verhandlung ausdrücklich gesagt hat, er kennt diese Person, möchte aber davor mit dieser Rücksprache halten, ob er sie benennen darf. Das ist in der Strafprozessordnung so nicht vorgesehen. Wir beantragen, ich glaube es ist § 93 StPO eben unter den notwendigen Zwangsmitteln und Zwangsmaßnahmen. Die Sache ist extrem wichtig aus unserer Sicht. Er wird als medial der Belastungszeuge schlechthin der Anklage genannt. Er hat heute von Ihnen vorgehalten bekommen, dass er zu Protokoll gegeben hat, dass er auch an anderer Stelle gelogen hat. Auch dazu hat er heute keine Aussagen mehr getätigt. Aber wenn er hier vermeint, er kann Zeugen benennen oder Personen oder nicht, dann ist das ein Affront für die Verteidigung am 81. Verhandlungstag und insbesondere auch für das Schöffengericht. Wir beantragen daher ausdrücklich diese Vorgehensweise, Danke.*

Ramprecht: *Jetzt habe ich echte Angst gekriegt.*

Vorsitzende: *Moment, tun wir das, dass wir mal fürs Protokoll einmal haben. Verteidiger Dr Wess beantragt die Verhängung der Beugehaft? Beugestrafe? Beugehaft ist später. Sie schließen sich dem Antrag an. Schließt sich noch jemand dem Antrag an? Möchte sich jemand zu diesem Antrag äußern. Herr DI RAMPRECHT. Sie haben was die Verteidigung...*

Ramprecht: *Ich habe schon gesagt, ich bin jetzt total verunsichert, habe extreme Angst, ich würde bitten, dass ich mich zwei Minuten fassen darf. Ja und dann will ich dazu was sagen.*

Vorsitzende: *Sie möchten zwei Minuten über diesen Antrag nachdenken, Sie möchten sich fassen.*

Ramprecht: Genau.

Vorsitzende: Vielleicht möchte sich die Staatsanwaltschaft dazu äußern? Die Staatsanwaltschaft möchte von ihrem Fragerecht Gebrauch machen.

StA M.: Wir würden gerne dazu fragen, weil vielleicht lässt es sich ja noch aufklären. Sie halten uns eine Stellungnahme vor.

Wess: Ich beantrage die sofortige Entscheidung des Schöffensenates, Danke.

Vorsitzende: Hat die Staatsanwaltschaft fragen dazu? Fragen an den Zeugen?

StA M.: Grüß Gott. Nur ein paar ganz kurze Fragen. Ich möchte jetzt aus gegebenem Anlass beginnen damit, Sie haben auf die Frage der Frau Vorsitzenden nach dieser Person mit den Unfällen, dann gesagt Sie erinnern sie nicht mehr. Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, wie es auch schon passiert ist, Sie stehen natürlich unter Wahrheitspflicht eine falsche Aussage hier als Zeuge legt den Verdacht nahe, oder würde eine Strafbarkeit begründen Ihrerseits, ich muss Sie daher auch auffordern bei der Wahrheit zu bleiben. Wer war denn diese Person?

Ramprecht: Schauen wir mal, ob der Schuss nicht auch wieder mal nach hinten losgeht. Diese Person war die Frau SAGMEISTER vom ORF. Sonja SAGMEISTER.“

Am 14.05.2019 erfolgte vor dem LG für Strafsachen Wien zur GZ 15 HV 1/17z die Einvernahme des Zeugen Mag. Martin OHNEBERG. Dieser bestätigte, dass ihm vom Verdächtigen RAMPRECHT im Café Domayer mitgeteilt wurde, dass Walter MEISCHBERGER mit einer belgischen Organisation in Kontakt getreten sein soll, welche auf die Organisation von Unfällen spezialisiert sein soll und Mag. OHNEBERG auf einer „Todesliste“ stehen würde. Der Verdächtige RAMPRECHT empfahl Mag. OHNEBERG zur Staatsanwaltschaft Wien zu gehen und insbesondere die falschen Behauptungen des Verdächtigen RAMPRECHT in der 2. Beschuldigteneinvernahme vor dem Bundeskriminalamt am 18.07.2010, wonach „Erwin SORAVIA (dem Verdächtigen RAMPRECHT) mindestens drei oder viermal zum Teil im Vier Augen-Gespräch, zum Teil im Beisein des Mag. Martin OHNEBERG erzählt, dass mein Freund KHG immer ausschließlich Cash genommen hat“ zu bestätigen.

Mag. OHNEBERG führte zudem aus, dass ihn kurz nach dem Treffen mit dem Verdächtigen RAMPRECHT im Café Domayer die ORF Mitarbeiterin Dr. SAGMEISTER – BRANDNER telefonisch kontaktierte und diesem ebenfalls von der Todesliste berichtete, jedoch ohne MEISCHBERGER als Auftraggeber zu benennen. Auch diese empfahl Mag. OHNEBERG seine (vermeintlichen) Wahrnehmungen hinsichtlich der Behauptung des Verdächtigen RAMPRECHT zu bestätigen.

Beweise: Einvernahme des Verdächtigen RAMPRECHT
Einvernahme der Verdächtigen Dr. SAGMEISTER – BRANTNER
Einvernahme des Opfers Ing. Walter MEISCHBERGER
Einvernahmeprotokoll des RAMPRECHT vor dem Bundeskriminalamt Wien,
GZ 2325022/1-II/BK34-W21, 15 HV 1/17z, ON 0915, bereits vorgelegt als Bei-
lage ./A
Einvernahme des Mag. Martin OHNEBERG, geb. am 09.02.1971, 1170 Wien,
Carl-Reichert-Gasse 20/2/6 als Zeuge

Wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung vom 08.03.2019 ausgeführt, behauptete die nunmehrige Verdächtige Dr. Sonja SAGMEISTER - BRANDNER am 05.08.2010 bei der WKSTA, dass sie zur Causa HYPO noch im Besitz eines Tonbandes aus dem Jahr 2005 sei, auf dem ein Telefongespräch zwischen dem damaligen Grazer Anwalt von Wolfgang KÖSSNER (im Umfeld der HYPO anzusiedeln) und einem Belgier auf Englisch aufgezeichnet ist, in dem ein für das Organisieren von Auftragsmorden zuständiger Mann bestätigt, dass im Auftrag von einem Wolfgang (meiner Einschätzung nach möglicherweise Kulterer) KÖSSNER ermordet hätte werden sollen.

Dieser Sachverhalt war oder ist auch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde, welcher zur GZ 5 UT 73/10b gegen unbekannte Täter geführt wurde oder wird.

Dr. Sonja SAGMEISTER - BRANDNER behauptete – ihrer Aussage folgend - zu keinem Zeitpunkt, dass Ing. Walter MEISCHBERGER „Auftragsmörder“ in Belgien kontaktiert habe, sondern führte aus, dass ihr im Zuge von Recherchen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex HYPO bekannt wurde, dass im Auftrag von einem Wolfgang (KULTERER?) ein Wolfgang KÖSSNER hätte ermordet werden sollen. Anzumerken ist, dass Ing. MEISCHBERGER in keinsten Weise mit dem Themenkomplex HYPO Berührungspunkte hatte, noch jemals in diesem Zusammenhang Ermittlungen gegen ihn geführt wurden. Dies ist auch der Verdächtigen Dr. SAGMEISTER-BRANDNER bekannt. Die Angaben des Verdächtigen RAMPRECHT, wonach er von Dr. SAGMEISTER - BRANDNER erfahren habe, dass Ing. Walter MEISCHBERGER eine belgische Organisation kontaktiert habe welche auf „Unfälle“, sohin Auftragsmorde, spezialisiert sei und OHNEBERG gefährdet sei ist sohin nachweislich falsch und besteht der Verdacht, dass die Verdächtigen RAMPRECHT und Dr. SAGMEISTER – BRANDNER durch diese wahrheitswidrige Behauptung Druck auf den Zeugen Mag. Martin OHNEBERG auszuüben, damit dieser die die falschen Behauptungen des RAMPRECHT in dessen Einvernahme vom 18.07.2010 vor dem BKI bestätige.

Es ist darauf nochmals darauf hinzuweisen, dass sich Dr. Sonja SAGMEISTER - BRANDNER von sich aus im Jahr 2010 bei der WKSTA meldete und den oben ausgeführten Sachverhalt mitteilte. Sie unterliegt daher als Zeugin der unbeschränkten Auskunftspflicht und kann sie sich nicht mehr auf das Redaktionsgeheimnis in diesem Zusammenhang berufen.

Es besteht daher der dringende Verdacht, dass auch die Verdächtige Dr. Sonja SAGMEISTER - BRANDNER das Verbrechen der Verleumdung nach § 297 StGB begangen hat, **in dem sie Ing. Walter MEISCHBERGER durch die wiederholt aufgestellte Behauptung, dass dieser mit einer belgischen Organisation, welche auf die Organisation von Unfällen spezialisiert sei, der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzte, in dem sie diesen einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung falsch verdächtigt hat und dabei wussten, dass die Verdächtigung falsch ist.**

Die vom Tatbestand der Verleumdung geforderte „Gefahr der behördlichen Verfolgung“ ist bereits dadurch gegeben, dass die Verdächtige Dr. Sonja SAGMEISTER - BRANDNER ihre unwahren Verdächtigung gegenüber dem Verdächtigten RAMPRECHT behauptete. Es genügt, dass die von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche Straftat mit Strafe bedroht ist; dass derjenige, der sie begangen haben soll, dafür auch bestraft werden kann, ist nicht vorausgesetzt (*Fabrizy, StGB12, Rz 5 zu § 297*). Die Wissentlichkeit der Verdächtigten Dr. Sonja SAGMEISTER – BRANDNER ergibt sich bereits aus ihrer eigenen Einvernahme vor der WKSTA Wien, in welcher sie ihre Wahrnehmungen zum Themenkomplex HYPO hinsichtlich belgischer Auftragsmörder aussagte, welche in keinem Zusammenhang mit Ing. Walter MEISCHBERGER stehen und wurde dieser auch in ihrer Einvernahme nicht genannt.

In einem gegen die Verdächtige Dr. Sonja SAGMEISTER – BRANDNER von der Staatsanwaltschaft Wien einzuleitenden Strafverfahren schließt sich der Privatbeteiligte mit einem vorläufigen Schadensbetrag in Höhe von EUR 5.000,00 an.

Ing. Walter MEISCHBERGER